

der Abkunft aus einer rechtsgültig mit einer Bürgerin geschlossenen Ehe (§ 152) ab. Die Beurkundung erfolgte dadurch, daß der Name in die Liste der Phratrie (§ 13) (*γραμματοῖον τῶν φρατέρων*) eingetragen wurde. War die Mutter keine Bürgerin, oder die Gültigkeit der Ehe zweifelhaft, so weigerten sich die Mitglieder der Phratrie, den Namen einzutragen, und der Sohn galt als Bastard (*νόθος*). Mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres geschah dann die Aufnahme in den Demos (§ 14) durch die Eintragung in die militärische Stammliste (*λιξιαρχικὸν γραμματεῖον*), und aus dieser wurde er mit dem zwanzigsten Jahre in das Bürgerverzeichnis (*πίναξ ἐκκλησιαστικὸς*) ohne weiteres hinüberschrieben. Außer der echt bürgerlichen Abstammung war aber die Voraussetzung für den vollen Genuß des Bürgerrechts (*ἢ ἐπιτιμία*) Unbescholtenheit und Erfüllung aller Pflichten dem Staate gegenüber. Durch ein gerichtliches Urteil konnte über den Thäter eines entehrenden oder gemeinschädlichen Vergehens der Verlust der bürgerlichen Rechte (*ἢ ἀτιμία*) verhängt werden. Selbst dem rechtschaffenen Bürger konnte das zustossen, wenn er auf irgend eine Weise Schuldner des Staates wurde, und die Atimie lastete auf seinem Hause und seinen Nachkommen, bis die Schuld getilgt war. Auch derjenige, dem nur ein Teil der allgemeinen Rechte, z. B. die Fähigkeit, gewisse Ämter zu bekleiden oder vor Gericht Klage zu erheben, aberkannt war, wurde als *ἀτιμος* bezeichnet im Gegensatz zu den *ἐπιτιμοι*. Die völlige Atimie bedeutete den Ausschluß aus der Volksversammlung und von allen öffentlichen Veranstaltungen, also auch aus den Tempeln der Götter. Besonders verdiente Bürger ehrte man durch Abgabefreiheit (*ἀτέλεια*), die man ihnen, oder auch ihren Nachkommen verlieh, durch Ehrensitze im Theater und bei den öffentlichen Festen (*προεδρία*), durch Speisung im Prytaneum (§ 24) oder endlich durch öffentliche Be-  
kränzung.

## 2. Einteilung und politische Gliederung der Bürgerschaft.

13. Athen war, woran noch die Pluralform des Namens erinnert (*αἱ Ἀθῆναι*), aus der Vereinigung mehrerer Gemeinden (*συνοικισμός*) entstanden, die von der Sage an den Namen Theseus geknüpft wurde. Aus dieser ältesten Zeit stammte die Einteilung des Volkes in vier Phylen (*φυλαί*), *Γελοῦντες* (die Glänzenden?), *Ὀπλήτες* (Krieger), *Ἀργαῖοι* (Ackerbauer), *Ἀγροκοίτες* (Ziegenhirten). Sie waren ihrerseits in Phratrien d. h. Geschlechter (*ἢ φρατρία*) und diese in Familien (*γένη*) geteilt, obwohl dabei trotz dieser Bezeichnungen eher nachbarliche als verwandtschaftliche Beziehungen maßgebend waren. Den Phylen hatten nach der Bedeutung ihrer Namen gewiß ursprünglich sociale Unterschiede zu Grunde gelegen, doch gerieten diese dann in Vergessenheit, und so tauchten für die streng sich von einander abgrenzenden Stände neue Bezeichnungen auf. Eupatriden (*Εὐπατρίδαι*) hießen die Adelsgeschlechter, Geomoren (*γεωμόροι*) die Bauern, und Demourgen (*δημουργοί*) alle, die Handel oder irgend ein Gewerbe trieben.